

39/SN-324/ME XVIII. GP - Steuerreformgesetzes (original)
1 von 3



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl.	84-GE/19-93
Datum:	6. SEP. 1993
Verteilt	8.9.93 Krz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Dom D. Janitschyn

GZ 114.110/8-I/D/14/a/93

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Sachbearbeiter:

BULLA

Klappe/DW: 4180

Bundesministerium

für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl.
94.105-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen
bei.

Für den Bundesminister: Kinsbawetz

Betrifft: Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993;
Entwurf eines Kommunalsteuergesetzes 1993;
Entwurf eines Kreditsteuergesetzes 1993;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 22. Juli 1993 GZ 14 0403/2-VI/14/93 (1) übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

Aus konsumentenpolitischer Sicht geben die Änderungen des Versicherungssteuergesetzes 1953 sowie des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Kreditsteuer (Kreditsteuergesetz 1993) Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Versicherungssteuer

Als Teil des Steuerreformgesetzes 1993 wird das Versicherungssteuergesetz 1953 in dem Sinne abgeändert, daß der Steuersatz für Verträge über die Sachversicherung um 2 %-Punkte auf 12 % angehoben wird. Wenn auch aus gesamtsteuerpolitischen Erwägungen die Grundsatzentscheidung für diese Erhöhung bereits gefallen ist, so sei doch festgehalten, daß dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen für die zahlreichen Konsumenten, etwa von Haushaltsversicherungen, entstehen werden.

2. Kreditsteuer

Mit dem Steuerreformgesetz 1993 in Verbindung mit dem Kreditsteuergesetz 1993 soll die Gebührenpflicht für Kredite durch eine Besteuerung von Krediten, die am Jahresdurchschnitt der aushaftenden Kreditbeträge ansetzt, ersetzt werden. Dies erscheint plausibel in dem Sinne, daß dadurch die Belastung durch öffentliche Abgaben bei kurzfristigen und langfristigen Geldausleihungen über die gesamte Laufzeit gleichmäßig verteilt wird. Bisher wurde unabhängig von der Laufzeit am Beginn des Vertragsverhältnisses eine einmalige von der Kreditsumme unabhängige Gebühr verlangt.

Aus konsumentenpolitischer Sicht bestehen allerdings Bedenken v.a. im Zusammenhang mit der praktischen Abwicklung der Steuerentrichtung.

- a) Im Laufe der Verhandlungen zur Erarbeitung des Entwurfes für das vor kurzem beschlossene Bankwesengesetz haben sich Konsumentenschutzeinrichtungen um Verbraucherschutzbestimmungen bemüht, die einerseits der Privatverschuldung vorbeugen sollen, indem sie es den Konsumenten von vornherein ermöglichen, die gesamte finanzielle Belastung durch die Aufnahme eines Kredites zu erfassen, andererseits wurden Bestimmungen zur Kostentransparenz und Kostenwahrheit gefordert, die den Verbrauchern einen klaren Überblick über den "Preis" der Ware Kredit geben. Die durch das BWG erreichten Ergebnisse sollten nicht durch Besteuerungsrecht aufgeweicht werden.

Die Kreditgebühr wurde bisher am Beginn des Kreditverhältnisses einmalig ausgewiesen und verrechnet. Nach der geplanten neuen Rechtslage zur Besteuerung von Kreditvergaben wird die tatsächliche Belastung im Einzelfall durch die öffentliche Abgabe erst im nachhinein berechen- und darstellbar.

Dies führt zur Frage, wann der Konsument die tatsächliche steuerliche Belastung des Verbraucherkredites erfährt und auf welche Weise er damit belastet wird. Im Gesetz wird nicht

- 3 -

klargelegt, wann die Steuer vom Kreditgeber eingehoben wird. Denkbar wäre eine Akontozahlung auf die Einhebung zu Beginn des Steuerjahres, eine Umlegung auf die zu zahlende Rate, oder eine Belastung des Kreditkontos zum jeweiligen Abschlußtermin, an dem auch die Zinsen kapitalisiert werden. Das Gesetz lässt alle diese Möglichkeiten offen.

Bedenklich scheint auch, daß § 5 die Fälligkeit an die individuell Vertragsvereinbarung bindet. Wird ein Kontoabschlußtermin vierteljährlich vereinbart, wird die Steuer auch vierteljährlich fällig und daher höhere Verzugszinsen bewirken können, als eine nur halbjährlich fällig werdende Forderung bei halbjährlich vereinbarten Kontoabschlußterminen.

Es wird daher im Sinne der Transparenz die Sicherstellung einer einheitlichen Steuerentrichtungsmodalität gefordert. Auch sollte dem Kreditnehmer zumindest bei Pauschalratenkrediten die von ihm zu erwartende Belastung durch Steuern klar offengelegt werden. Zu überlegen wäre die Normierung einer Verpflichtung, dem Konsumenten bei der im BWG vorgesehenen jährlichen Mitteilung zum Stand der Kredittilgung auch die Höhe der bei ordnungsgemäßer Tilgung zu erwartenden Steuern im Folgejahr anzugeben, um den Eindruck zu verhindern, daß die aushaftende finanzielle Belastung durch den Kredit geringer scheint, als sie tatsächlich ist.

- b) Weiters scheinen Übergangsregelungen zu fehlen, die sicherstellen, daß Kredite, für die bereits Kreditgebühr entrichtet wurden, nicht der Besteuerung unterliegen oder die bereits entrichtete Kreditgebühr wenigstens eingerechnet wird.

30. August 1993
Für den Bundesminister:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winfried Seiler